

Amtsanwaltschaft Berlin



Amtsanwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin, GST: 3021

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: **3021 Js 1503/13**

Herrn
Peter Thiel
Wollankstraße 133
13187 Berlin

Dienstgebäude:
10557 Berlin, Kirchstr. 6

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 6111

E-Mail: poststelle@aa.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 08.02.2013

Ermittlungsverfahren gegen Hans P. [REDACTED]

Vorwurf: Nachstellung

Strafanzeige vom 23.11.2012

Sehr geehrter Herr Thiel,

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung nur berechtigt, strafrechtliche Ermittlungen zu führen, wenn **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat** ersichtlich sind. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Tat vorliegt. Diese Voraussetzungen sind hier nach dem angezeigten Sachverhalt nicht gegeben.

Nach Ihrem Vorbringen ist der Straftatbestand des § 238 Strafgesetzbuch (StGB) nicht ansatzweise erfüllt. Der Tatbestand der Nachstellung erfordert ein "unbefugtes Nachstellen" durch d. Beschuldigten, das "beharrlich" sein muss und eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers zur Folge hat.

Es muss sich um ein Verhalten handeln, das durch bewusste Missachtung entgegenstehenden Willens der betroffenen Person oder aus Gleichgültigkeit gegenüber ihren Wünschen und Belangen durch die mehrfache Begehung, Fortsetzung gegen erhebliche Widerstände oder Überwindung besonderer Hindernisse ein besonderes Beharrungsvermögen des Täters zeigt und für die Zukunft ähnliches Handeln erwarten lässt. Die bloße - auch häufigere - Wiederholung bestimmter Handlungen wie mehrfache SMS-Mitteilungen oder Telefonanrufe sind noch nicht als beharrlich anzusehen.

Ferner erfordert der Tatbestand der Nachstellung ein "unbefugtes Nachstellen" durch d. Beschuldigten, das eine "schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers" zur Folge hat.

Die Beeinträchtigung muss sich auf die objektive, äußere Gestaltung des Lebens, d.h. alltägliche Abläufe, Verrichtungen oder Planungen, oder auf einzelne gewichtigere Entscheidungen der Lebensgestaltung ausgewirkt haben und sie muss "schwerwiegend" sein. Es muss also eine unzumutbare, über das übliche Maß hinausgehende, von der betroffenen Person zu recht als aufgezwungen empfundene negative Veränderung vorliegen.

Die von Ihnen subjektiv als nachteilig empfundenen Auswirkungen des Täterverhaltens auf Ihr Leben reichen zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals nicht aus.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle
Mo, Di, Do: 08:30 - 15:00 Uhr
Mi, Fr: 08:30 - 13:00 Uhr
Do nach Vereinbarung 15:00 - 18:00 Uhr

Verkehrsverbindungen (unverbindlich)
Bus 245, TXL, U-Bhf Turmstraße, S-Bhf
Bellevue

Barrierefreier Zugang
Das Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht barrierefrei. Besucher werden gebeten, sich im Bedarfsfall an der Pförtnerloge zu melden, damit ihnen Zugang zu den Diensträumen gewährt werden kann.

Vorliegend ist nicht hinreichend sicher erwiesen, dass Sie Ihre gewohnte Lebensweise auf Grund der Nachstellungen des Täters erheblich ändern mussten.
Die lediglich als Kontaktversuche zu wertenden Handlungen des Beschuldigten genügen diesen Anforderungen nicht;

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Thieme
Amtsanwalt